

Hinweisblatt

zum Anschluss eines Grundstücks an die städtische Kanalisation

1. Zustimmungsverfahren

Nach der gültigen städtischen Entwässerungssatzung vom 21.12.2005 bedarf die erstmalige Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung / -en **der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Geseke. Diese Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, schriftlich zu beantragen.** Hierzu ist der beigelegte Vordruck zu benutzen. Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der die Anzahl, die Führung, die lichte Weite und die technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Der Antrag ist zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

2. Abnahmeverfahren

Die Benutzung der öffentlichen Kanalisation darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Geseke die Anschlussleitung/-en und den Kontrollschacht abgenommen hat. Eine Abnahme ist somit zwingend durchzuführen. Bei der Abnahme an der offenen Baugrube müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsgemäße Ausführung von Leitung/-en und Kontrollschacht/-schächten.

3. Ausführung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung

Jedes Grundstück muss mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Kanalisation haben, in einem Gebiet mit Trennkanalisation mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind zwingend einzubauen. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Auf Antrag kann die Entwässerung von zwei oder mehreren Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung zugelassen werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dann jedoch zwingend im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und die technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bestimmt die Stadt. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer durch. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden von der Stadt durchgeführt.

4. Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Überwachung

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Den städtischen Bediensteten ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen zu gewähren.

5. Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder

Nach § 21 Abs. 1 der städtischen Entwässerungssatzung handelt derjenige ordnungswidrig, der gegen die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

Auskünfte erteilt:

Stadt Geseke, Städtisches Tiefbauamt, An der Abteil 1, 59590 Geseke
Herr Steffens (Tel. 02942/50063) Herr Steinkemper (Tel. 02942/50068)